

W. A. N. N. N.
Dienstag den 23 Augusti 1757.

Unter

Allergnädigsten Genehmhaltung.



Num.

XXXIV.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Eleyischen, Selbrißchen, Meyrischen, und Märctischen, auch unliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligentz-Zettel.

Vorans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu fauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohnen / gefunden oder gestohlen worden, sodan Personen welche Geld leihen oder ausleyhen wollen: Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten, zu Cleve / Wesel und Duisburg, wochentliche Korn-Preße und Brod- u. Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Ob die Ehen zwischen Eltern und Kinder / nach dem Recht der Natur / bestehen können.

§. I. **W**ird diese Frage von vielen Lehrern d. s. Natürlichen Rechts besabender Weise beantwortet; nicht waren in dem Sinne, wie viele Asiatische Völker, welche in diesen Verbindungen nichts Schändliches fanden, sondern sie vielmehr als heilig hochschätzten, sondern ob man waren die Unanständigkeit derselben einsehete, so glaubet man doch, daß sie wegen derselben wohl in der Sittenlehre, nicht aber in dem Recht der Natur, vor unerlaubt und verboten gehalten werden können. Sie gründen diese ihre Meinung in dem Unterscheid zwischen einer vollkommenen und unvollkommenen Verbindung: Jene behaupten sie gehöre allein zum Rechte der Natur, diese aber zur Sittenlehre. Eine vollkommene Verbindung nennen sie, in welcher Festhaltung man jemand anhalten kan. Nun sagen sie, ist keine vollkommene Verbindung, welche diese Ehen verbiete; dann wann vorausgesetzt würde, daß eine dergleichen Heyrath durch Zustimmung beyder Theile geschlossen worden, welche in allen erfordert wird; so seye keiner, welcher ein Recht habe, die Erfüllung dieses Vertrags zu verhindern, indem die Ursache der Schändlichkeit in dem Rechte der Eltern befindlich

bedinglich sey, wann daher diese sich solches Rechtes begeben, so seye keiner welcher sich hierin etwas anmassen könne, indem keiner ein Recht über des anderen Handlungen hat, welche ihm unschädlich sind, und über welche ihm von demselben nicht besonders einige Gewalt gegeben ist, welches beides hier nicht vorhanden. Diesem tügen einige annoch hinzu, daß gleichwie ein jeder, also auch die Elteren, diesem Rechte in Ansehung der Kinder entsagen können.

§. II. Es sind einige welche diesen Satz vor gefährlich halten: Ich gehöre nicht zu der Anzahl der Consequentien. Macher, die, wenn sie aus einem Satze etwas gefährliches folgern können, jemanden zugleich auch die gefährliche Folge zuschreiben; Es ist gar wohl zu beargüßeln, daß ein anderer diese Folge, wann sie würklich richtig, entweder nicht eingesehen, oder die Worte in seinem Satz in anderer Bedeutung genommen haben kan, ich will also diesen Satz wie ich ihn so eben erkläret, auch nicht vor gefährlich angeben. Es wird in demselben nicht behauptet, daß diese Verbindung nicht schändlich, vielweniger daß sie in einem Staat zu dulden sey; sondern allein daß im Stand der Natur kein Mensch dem anderen (dann die Verbindungen gehen Gott werden von ihnen nicht zu denen vollkommenen gerechnet, welchen ich jezund nicht untersuchen will:) verbieten könne, eine dergleichen Verbindung einzugehen; und dieses halte ich selbst vor wahr, ob zwar einige das Gegentheil behaupten: Frey dem auch die größten Laster meines Nebenmenschen mir kein Recht über dessen Handlungen geben um selbige zu verbieten, so lange ich dadurch nicht beleidiget oder mir mein erworbenes Recht benommen wird.

§. III. Fr. get nun jemand weiter, ob ich also oben besagte Heyrath nach dem Rechte der Natur vor erlaudet halte, so antworte ich: welches folge aus denen ob angeführten Grunden keinesweges. Es sind zwey verschiedene Fragen, 1) Ob ein dritter dergleichen Ehen wieder der Verbundenen Willen im Naturstande seyden, oder auch ob jemand dieses Last r im Naturstande rächen und um Satisfaction deswegen anhalten könne. 2) Ob eine dergleichen Ehe nach dem Rechte der Natur gültig sey. Beyde Fragen müssen mit nein beantwortet werden. Was die letztere Frage also betrifft, so muß ich zum voraus erinnern, daß das Wesen einer Ehe nicht in Facto Cohabitationis, oder der zusammen Wohnung selbst, sondern in dem gesellschaftlichen verbindlichen Stande der Eheleute bestehe, und ist die Ursache der Verbindung in dem Anfang zwischen ihnen eingegangenen Vertrag anzutreffen. Ist nun dieser Vertrag gültig, so kan er keine Verbindung hervorbringen, und hat also der hieraus hervorspringende gesellschaftliche Stand, das ist, die Ehe selbst, keinen rechtlichen Bestand.

§. IV. Es ist also, wenn ich frage, ob die geschlossene und vollzogene Ehe gültig gewesen; nicht die Frage, ob die geschene Zusammenwohnung vor nicht gescheden, könne gehalten werden; denn dieses wäre eine Entscheidung, so mit der Sache selbst streitig, und daher im Rechte der Natur gar keinen Platz finden kan; sondern ob beyde Eheleute zu Erfüllung ihres Versprechen verbunden gewesen und noch verbunden seyen. Nun seze ich weiter niemand könne sich zu etwas schändliches und mit einer unbedingten Verbindung streitendes durch sein Versprechen verbindlich machen. Dann die Ursache der Verbindlichkeit eines Vertrages besteht darin, daß der versprechende sich keines Rechtes begeben, und solches auf einen anderen übertragen hat. Nun kan sich aber niemand verbinden, um gegen die ihm vorgeschriebene Pflichten zu handeln, weil er sich auf diese Art selbst von demselben ent schlagen würde: welches ihm nicht erlaubt ist, und darf er also das versprochene nicht thun, sondern muß wo es die Natur der Sachen zuläßt auf eine andere Art sein Wort erfüllen. Es kan auch niemand aus einem dergleichen Versprechen ein Recht zu Erfüllung der unerlaubten That erlangen; indem er wissen muß, daß der andere in so weit kein Recht über seine Handlungen gehabt habe.

§. V. Es ist auch hier kein Unterschied zwischen einer vollkommenen und unvollkommenen Verbindung zu machen. Eine jede Verbindung hat die Kraft einer vollkommenen in Ansehung Gottes; und es kommet Gott ein Recht zu, einen jeden zu Erfüllung derselben anzuhalten; ja es hat keine in Ansehung aller Menschen unvollkommene Verbindung oftmahlen in Ansehung Gottes eine desto stärkere Kraft. Man muß also vielmehr einzig und allein da, in sehen, ob die vorkommende Verbindung unbedingt sey, oder wenigstens die Bedingung derselben einwesse; dann wann dieselbe wegfällt, so fällt zugleich alle Verbindung weg, mithin ist das dagegen geschene Versprechen gültig.

§. VI. Nun setze ich weiter voraus, daß die Ehe-Verbindung zwischen Eltern und Kinder schändlich und unanständig sey. Ich weiß wohl daß dieses annoch von einigen geleuchnet werde. Allein da ich gegenwärtig nur allein die Reinung derselben untersuche, welche die Schändlichkeit zusehen, jedennoch aber, daß die Ehe dem Recht der Natur nicht zuwieder sey behaupten; so will ich diesen Satz nur mit diesem einzigen Grund beweisen. Es ist gewiß daß zwischen allen Eheleuten gewissermassen eine Gleichheit erfordert werde; und diese kan mit der Ehrerbietung, so Kinder ihren Eltern schuldig sind nicht bestehen: und hieraus folget, daß sie, um die schuldige Hochachtung nicht zu beleidigen, sich von dergleichen Ehen enthalten müssen.

§. VII. Hiernächst ist anzumerken, daß die Verbindung zu dieser Hochachtung nicht bloß willkürlich sey, und es von denen Eltern nicht abhänge, ob sie sich dieses Rechts bedienen wollen oder nicht; sondern es ist im Gegentheil denen Eltern nicht erlaubt sich dieser Hochachtung zu begeben; und sie sind verbunden sich dieselbe von ihren Kindern erweisen zu lassen. Dann die Ursache dieses Rechts bestehet in der natürlichen und unveränderlichen Ordnung, welche Gott zwischen Eltern und Kinder gesetzt, wodurch die Kinder, welche denen Eltern nächst Gott das Leben und alles schuldig sind, verbunden werden, ihnen in dessen Ansehung die schuldige Ehrerbietung zu beweisen, und die Eltern sind, weil diese Ordnung von Gott selbst gesetzt ist, und also von ihrem Willkühr nicht abhänget, verbunden ihre Kinder hierzu anzuhalten, und sich von denselben in keiner andern mit dieser streitigen Beziehung behandeln zu lassen.

§. VIII. Es ist zwar wahr, daß sie hierzu allein an Gott verbunden seyen, und kein Mensch dieselbe in Erfüllung dieser Pflicht anhalten könne, allein es ist auch ersteres zum Bescheid unseres Satzes hinreichend. Hiernächst ist diese Pflicht ganz allgemein, und leidet nicht die geringste jemand hiervon anschließende Bedingung, weil die Ursache derselben eben so allgemein und gar keiner Ausnahme unterworfen ist. Da nun so wohl Eltern als Kinder wieder die Pflichten gegen Gott handeln; wenn sie unter sich eine Eheverbindung eingehen, so folget, daß sie daraus weder zu Vollziehung noch zu Festhaltung derselben verbunden, sondern vielmehr gehalten seyen, die eingegangene Verbindung nicht zu vollziehen. Es ist also zwischen diesen Personen gar keine Verbindung zu diesem gesellschaftlichen Stande, sondern vielmehr das Gegentheil vorhanden. Daher ist diese vermeinte Ehe von keiner rechtlichen Kraft und Wirkung, sondern vielmehr nach denen Rechten null und nichtig; und also glaube ich nicht ohne Ursache behauptet zu haben, daß dergleichen Ehen nach dem Recht der Natur nicht bestehen können.

§. IX. Wann man übrigens ein wenig genauer untersucht, woher es gekommen, daß andere aus denen vorher angeführten Gründen das Gegentheil geschlossen haben, so siehet man leicht, daß dieses aus einer allzugroßen Vorsichtigkeit die vollkommenen Verbindungen von denen unvollkommenen zu unterscheiden geschehen; Man sehe, daß durch die es Laster kein Mensch eigentlich zu reden beleidiget wurde, und daß daher im Stand der Natur niemand berechtiget sey, deswegen Satisfaction oder Bestrafung zu fordern, und daraus folgete, daß dasselbe nicht wieder eine vollkommenen Verbindung gegen einige Menschen streite. Hieraus nun schloß man so gleich, es wäre die Ehe dem Recht der Natur nicht zuwieder, welches doch wie wir zuvor gezeigt, eine ganz andere Frage war. Es wird solches durch folgendes Beispiel noch mehr erläutert: wenn ich frage ob ein Kauf gültig sey und zu recht bestehe, so frage ich eigentlich nicht ob derselbe verbotten sey, sondern ob er eine rechtliche Kraft habe, eine vollkommenene Verbindung hervorzubringen; und da man dieses letztere in unserer Frage nicht untersucht, so ist daraus die ganze Verwirrung entstanden.

Schlegtenhal.

I. NOTIFICATION.

Von Ihro Königlich-Kaiserlich-Königl. Majestät ic. ic. in denen eroberten Preussischen Landen allerhöchst verordneten Administration wegen, wird dem Address Comtoir zu Duisburg diedurch anbefohlen, die Intelligenz-Zettel-Gelder auf den hiesigen Fuß promte einzucassiren, und zur hiesigen Land-Renthen einzuhändigen; sollte auch jemand derrer Contribuenten sich der gewöhnlichen Zahlung entziehen wollen, so hat Eingang gedachtes Address-Comtoir

Comtoir solche nahmbast zu machen, damit die executiva Bestreibung solcher Gelder veranlaßt werden könne; Anbey muß diese Ordre zu jedermanns Nachricht und Achtung durch das Intelligenz-Blatt einige mahlen bekannt gemacht werden. Signatum Eleve den 10 Augusti 1757.

Van de Veldt.

Nagel.

II. Sachen / so zu verkauffen außserhalb Duisburg.

Auf den 26 dieses, Nachm. Glocke 2, sollen in Kanten, an des von hier sich wegbegebenen Joh. Frid. Drevers, Haus, die von demselben zurückgelassene Effecten, dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden. Kanten im Landgericht den 13 Augusti 1757.

III. Gelder / so zu verleyhen außserhalb Duisburg.

Dem Gymnasio zu Soest, werden 240 Rthlr abgeleget; so jemand dieselbe zusammen oder zum Theil gegen eine ins Hypothequen-Buch inscribirte Obligation aufzunehmen begehret, der kan sich bey denen Scholarchen darüber melden.

IV. Persohn / dessen Dienst verlangt wird außserhalb Duisb.

Eine gewisse vornehm adeliche Herrschafft verlanget um Michaelis h. a., einen gewissenhaften Secretarium, welcher außser Justification seines Wohlverhaltens, geschickt ist in denen vorkommenden Processen und sonsten die Correspondenz zu führen, mit denen Advocaten zu conferiren, und necessaria an Hand zu geben, anbey auf die Wirthschaft der Haushaltung zu sehen, und die Verpachtungen der Güther zu dirigiren. Wer nun hierzu die erforderliche Capacité besitzet, und dazu Lust trägt, derselbe kan sich bey dem Richtern und Advocato Herrn Schulz zum Hamm melden und bey demselben gewiß sehr vortheilhafte und avantagöse Conditiones vernehmen.

V. Persohn / so zu arretiren verlangt wird außserhalb Duisburg.

Der Erzbettiger, anmäßlicher Schatzkammer- und Geisterbeschworer, Johann Joseph Jacob Singfeld genant Bettiger, gebürtig aus der Schweiz, hat mittelst Durchbrechung einer Mauer von 10 Fuß dick, in der Nacht vom 17 auf den 18 Juli c. a., aus dem Gefängnis zu schappiren Gelegenheit gefunden; es werden dahero die resp Obrtskeiten ersuchet, selbigen in Betretungsfall, fort arretiren, und dem Landgericht zu Kanten davon Nachricht geben zu lassen, welches die aufgewandte Kosten dancbarlich vergüten wird. Es ist sonsten dieser Kerl an die 50 Jahren alt, ziemlich lang von Postur, haget von Gesicht, hat eine gebogene Nase, redet nach der Mundart seines Vaterlandes, trägt ein alt blaues Kleid, eine grüne Perouque, und hat einen steiffen Gang.

VI. Citatio Creditorum außserhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Landger. zu Bochum, fügen hiedurch zu wissen, wasmassen nachdem ad instantiam des Schutzjuden Lehni. Abrah. wider den r. ser. Noth, ein diesem Lehnen inständia gewesener 4te Theil des Grümeschen Zehenden in termino den 20 Junii dem meistbietenden für 1205 Rthlr zugeschlagen worden, Ankäufer aber noch zu seiner Sicherheit alle und jede, so an gedachten Zehenden einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen per Edictales Ordnungs-mäßig verabluden zu lassen, gebeten; wann wir nun diejen. Summen hat gegeben; als citiren und laden wir hiemit und frant dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere in Hattingen, und das 3te zu Castrop angeschlagen alle und jede, so an vorged. Zehenden etwas zu prätendiren haben, peremptorie, das sie a dato binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis, oder sonst rechtlich zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdann den 15 Octobris a. c., vor uns im Landgericht sich stellen, die documenta zur justification in originali produciren, mit Ablauf des Termins aber oemä tigen sollen, daß niemand weiter gehöret, der Kaufschilling verabfolget, dagegen der Kaufbrief extrahiret, und jedermannlich ein ewigß stillschweigen auferleget werden solle. Bochum im Landgericht den 29 Julii 1757.

Anhang.

Anhang

Num. XXXIV. Dienstag den 23. Augusti 1757.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

V. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Demnach über das Vermögen derer Eheleuten Floren zu Meyderich, bey hiesigem Gericht Concurfus Creditorum eröffnet, und durch die zu Wülheim, Stärkrade und Meyderich affigirte Edictales, Citatio debite ergangen; so ist nunmehr auch das inventarium angefertigt, und die Taxation der Grundstücke gehörig von Gericht vorgenommen. Welchem nächst 1) Der Floren-Kathen, woraus jährl. an das adeliche Kloster Stärkrade 2 und ein halb Walter Roggen, 2 und 1 halb Walter Haser und 4 Hüner, sodenn die Leibgewins, Jura bey Versterb. oder Abgang eines Gewinnträgers entrichtet werden müssen, nach Abzug der onerum auf 761 Rthl 15 Rüb., anbey die Gebäude auf 320 Rthl. 2) Der Gatermanns-Katbe, so ebenfals dahin gewinnrührig ist und 3 und ein halb Walter Roggen, 3 und ein halb Walter Haser, ein Pf. Wachs samt den gewöhnlichen Gewinnsgeldern abtragen thut, deductis oneribus, überhaupt auf 218 Rthl 5 Rüb., so denn der Debitoren frey Erb, als 3) Der Eickenkamp aus schönem aufwachsenden Eichenholz bestehend, groß ein Morgen 144 Ruthen haltend, zu 495. Rthl; imgleichen 4) Das Stück Land aufm Romberg zwischen Kragts, Gatermanns und Herjans gelegen und auf Bachhus anschliessend, ad 133 und eine halbe Ruth groß, auf 45 Rthl 8 Stüb. 2 u. 2. 3tel deut. 5) Das Lettgen, so Zeherd frey zwischen Vicarii Möllers und Matmanns, auf Hofmann anschliessend und in Weydeland bestehend, groß 208 Ruthen, zu 165 Rthl. Ferner 6) Die Steinew, gleichfals Weydeland zwischen Hilger und Kirchenland gelegen, groß 195 Ruthen, auf 181 Rthl 40 St. Item 7) Das Stück Weydeland zwischen Düssel und den-Bottenkamp 392 u. ein 4tel Ruth haltend, auf 261 Rthl 10 St. Und endlich 8) Der Riffart Zehend frey und ebenfals in Weydeland bestehend, zwischen Dörnsen und Saefse auf Hameskamp anschliessende, zu 205 Rthl 9 St. per juratos Estimatores gerichtlich taxirt worden. Wenn nun der nach entstandenen Concurfus bestätigte Curator Herr Hofrath Voss um die Ordnungsmässige Subhastation vorgenannter Stücke bey Gericht angestanden, und solchem petito deferiret; Als ist terminus hievon auf 9 Monathen, wovon der erste à dato über 3 Monathen auf den 16 Februarii, sodenn der andere den 18 May, und der dritte und letzte auf den 17 Augusti a. c., peremptorie vestgesetzt und anberahmet worden, welches hiedurch jedermänniglich bekant gemacht wird, damit alle und jede, so zum Ankauf obged. Stücken Belieben tragen, sich in dictis terminis, allemahl Vorm. Glocke 10, zu Meyderich in der Gerichtskube an des Schessen Welschen Behausung einfänden, die Taxations-Protocolia und Vorwarden, welche auch sonstea ausser den Terminen allemal beym Inspectore und Gerichtschreiber Herrn Bertram eingesehen werden können, ihr Gebot thun, und in ultimo Termine als meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen haben; Gestalten nachhero niemand weiter gehöret werden solle. Siga. Meyderich in judicio den 18 November 1756.

Die überaus plausante Wohnung zu Nees auf der Rheinpoort, worunter sich unten vier Cammern nebst 2 Kächern befinden, zusamt darunter gehörigen Garten, so mit allerhand erquisiten Fruchtbäumen bepflanzt, und einen undergleichlichen angenehmen Prospect auf den Rhein hat, soll dem meistbietenden verkauft werden; Liebhabere können demnach sich auf den 27 Augusti, jedekmahl Vormittags um 10 Uhr, zu Nees aufm Rathhause melden, die Vorwarden hören verlesen und ihren Vortheil schaffen.

Es wird hiemit bekant gemacht, das ad instantiam des Hn Lit. Hellendorn nachfolgende denen Erben Hinterser zuständige Parceelen dem meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen, als: 1) Ein Garten, so Schessen Stevens in Calcar unter hat, so taxiret auf 100 Rthl. und wofür in secundo termino licitiret 40 Rthl.. 2) Einen Garten vorm Calcarschen Thor, wovon Joh. Henkler Pächter ist, taxiret 30 Rthl, wofür in dicto termino gebotten 15 Rthl. 3) Einen Garten am Werck, welchen Elbert Eibers zu Calcar in Pacht hat, taxiret zu 50 Rthl.

Rthlr. und sic. 20 Rthlr. 4) Ein Stück Land, welches Dord Koch auf Calcarberg culti-
viret taxiret 525 Rthlr. lic. 100 Rthlr. Diesenige, welche dazu Lust haben, können sich den
26 Augusti zu Calcar aufm Rathhause, Nachm. um 3 Uhr, einfinden, und ihren Vortheil
suchen. Eleve im Landg. den 1 Augusti 1757.

Wir Richter und Beyfizer des Gerichts zu Rees, fügen hiemit jedermänniglich zu wissen,
wasmassen das in der Gouverneurstrasse alhier belegene, dem ausgetretenen Kampe zugehörige
Haus samt Scheune, Hintergebäude und Garten in der Taxa zu 1500 Rthlr ohne die ansehn-
liche Reparationes zu rechnen, gewürdiget, auf besonderes des dazu angeordneten Curatoris Hn
Advocati Postmann Nachsichung, zum Verkauf ausgefeket werden soll; Wir subhastiren also
und stellen zu jedermänniglichem feilen Kauf obged. Haus mit allen seinen Pertinentien und des
taxirten Summe der 1500 Rthlr; Citiren und laden auch dieselinge, so Belieben haben mögten
solches Haus zu erkauffen, auf den 27 Augusti, 29 Octobris und 31 Decembr. a. curr., und
wara gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselbe in angeordneten Terminis erscheinen,
in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder gewarten sollen, daß im letzten terminis denen
meistbietenden das Haus zugeschlagen und nachmahls niemand weiter dagegen gehört werde.
Urkundlich unseres Insiegels. Begeben Rees den 23 Junii 1757.

Es wird hiedurch jedermänniglich bekant gemacht, daß ad instantiam nachstehender Credit-
toren, als des Herrn Criminal-Raths und Regierungs-Advoc. Sack, und des Herrn Land-
gerichts Advoc. Rappard einige von dem Juden hieselbst, Philip Jacob Gompertz inventari-
sire und ästimirte Mobilien dem meistbietenden gerichtlich verkauft werden sollen, welche dazu
Lust haben, können sich den 1 September, Vormittags um 9 Uhr, an besagten Gompertz Be-
hausung in der Wasserstrasse einfinden, und ihren Nutzen suchen. Eleve im Landgericht den
1 Augusti 1757.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß von dem hiesigen Schuch-Juden
Philip Jacob Gompertz für rückständige inventarisirte und ästimirte Effekten, dem meistbie-
tenden gerichtlich verkauft werden sollen; die dazu Lust tragen, können sich am 25 dieses,
Vormittags um 9 Uhr, in Eleve an besagten Gompertz Behausung einfinden, und ihren Vor-
theil suchen. Eleve im Landgericht den 1 Augusti 1757.

Wir zum Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores :c. fügen hiemit män-
niglich zu wissen, was massen ad instantiam des hiesigen Herrn Stadt-Rentmeisters Lohmeier,
wider die Wittibe Johann Michels ingefolge gerichtlicher Bescheider pro obtinendo judi-
cato derselben in der Mühlenstrasse hieselbst eigenthümlich bewohntes Wohnhaus in einem
Altractionis in eine Lage gebracht und auf 150 Rthlr gewürdiget worden. Wenn nun bes-
sagter Stadt-Rentmeister Lohmeier um die subhastation solchen Hauses angestanden, wir auch
dessen Suchen Statt gegeben; als subhastiren wir und stellen zu männiglichem feilen Kauf ob-
gedachtes Haus, wie solches mit mehreren in der Lage beschrieben, mit der taxirten Summe
der 150 Rthlr. Citiren und laden auch dieselinge, so belieben haben mögten solches Haus
zu erkauffen auf den 26 Augusti, 21 October und 16 Decemder dieses Jahr, allemahl Nachm.
um 4 Uhr, auf hiesiger Stadtswaage und wara gegen den letzten Terminum peremptorie, daß
dieselbe in angeordneten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder ge-
warten sollen, daß im letzten terminis das Haus dem meistbietenden zugeschlagen und nach-
mahls niemand weiter dagegen gehört werde. Urkundlich unseres beygedruckten Insiegels
und eigenhändigen Unterschrift. Sign. Eleve im Landgericht den 13 Junii 1757.

Settmann. Wittmeier.

Henr. Pet. Gesellschaft Secretar.

Wenn Landgericht zu Altena, sollen ad instantiam Herrn Johann Diederich Düllaus, des
Johann Diederich Düllers Immobliar-Güther als: 1) Ein alhier beneden der Wittiben
Wichel und Johann Peter Raschen Häusern, gelegene Wohnhaus, nebst dabe befindlichen
Höfen, Schmitte, Staaß und Gartenbleck, so auf 749 Rthlr 59 fl. 2) Ein Gartenbleck
auf'n Goldacker, auf 35 Rthlr. 3) Zwey Gartenblecken an dem Hofewinkel, auf 70 Rthlr.
4) Eine Wiese aufm Einshede auf 245 Rthlr. 5) Zwey Kirchenstiege in der Evangelisch-Lu-
therischen Kirchen alhier im Mittelparre No 3., auf 90 Rthlr von beeden Seiten Reimatoren
taxiret worden, plus licitati verkauft, und hierzu termini licitationis auf den 6 Septembris
11 Novembris.

1. November a. curr., und 10. Januarii a. fut., morgens um 9 Uhr, aufm Rathhause anberahmet worden. Nicht weniger werden zugleich alle und jede, so an vordesagten Parceelen ein dinglich Recht oder Forderung zu haben vermeinen, es rühre her ex quocunque capite es auch nur wolle, in dictis terminis mit zu erscheinen, um ihre Forderung zu verificiren, sub poena praclusi citiret. Altena im Landgericht den 12. Julii 1757.

Es sollen ad instantiam Herrn Johann Diederich Dullaus, des Johann Hermann Claumburgs Güter als: 1) Ein in Altena an der Riege gegen der Wittiben Overbeck's Hause gelegenes Wohnhaus, so von beeydeten Estimatoren auf 278 Rthlr 17 st. 2) Drey Gartenblecken aufm Sosenwinkel, so auf 112 Rthlr 3) Ein Gartenbleck amf Trimpoy, welches zu 22 Rthlr. 4) Ein Gartenbleck aufm neuen Wege, so zu 39 Rthlr, und 5) Ein Kirchensitz in der hiesigen Evangelisch-Lutherischen Kirchen auf der Libberey nach Norden, so auf 32 Rthlr taxiret worden, in terminis den 6. September, 1. November a. curr., und 10. Januarii a. fut., allemahl morgens um 10 Uhr, in Altena aufm Rathhause vorm Landgericht verkauft und den meistbietenden zugeschlagen werden; diejenige, so an vordesagten Parceelen Recht oder Ansprach haben, werden hiedurch zugleich abgeladen, um ihre Forderung in voranbezeichneten terminis sub poena perpetui silentii gehörig einzubringen und zu justificiren. Altena im Landgericht den 12. Julii 1757.

Es sollen ad instantiam des Herrn Rentmeisters und Gerichtschreibers Nieve contra Plathaus, einige auf 67 Rthlr ästimirte Feldfrüchten den 20. Aug. st., morgens um 9 Uhr, im Delinghofen an des Schulmeisters Schneitgem Behausung, vom Landgericht zu Altena, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden. Altena im Landgericht den 9. Augusti 1757.

VI. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat der Universitäts-Buchhändler, Herr Hermann Ovensius, von denen Erbannahmens feel. Inffrau Christina Elisabetha Nys, gebohrne Luschen, in Emmerich, vor eine sichere Summa Geldes erb. und eigenthümlich an sich gekauft. 1) Ihr alhier zu Duisburg auf der Beck's Kraffe künzlich gelegenes Großelterliches Haus, neben Brunots Erb gelegen. 2) Ein vor im Dederich neben Wefrau Bürgermeisterin Keulers gelegenen Gärtgen. 3) Noch ein im Dederich nächst Herrn Bonaardt gelegenen Baumgarten. 4) Ein Stückgen Land aufm Klüppelberg, und 5) Ein Hufe Holz auf hiesigem Wald: solte nun jemand an obgemelte Stücke eine rechtliche Ansprache haben oder zu machen vermeinen, der mus sich innerhalb 6 Wochen behördl. melden, sonst die Kaufschillingen ansbezahlt werden sollen.

VII. Person / so zu arretiren verlangt wird ausserhalb Duisburg.

Die Inqu:sitinne Anna Catharina Elisabetha Klotte mittelmässiger Positur, 24 jährigen Alters, ganz pockennarbigten Angesichts, tragend eine alte Latoenen Jacke, einen roth und weisfaestreyften Rock, ist alhie in der Nacht aus dem Gefängnis eschappiret. Es werden dahero alle resp. in und auswärtige Obrigkeiten in jure subsidium cum oblatione ad reciproca dienstaaziemend requiriret, auf diese entflüchtete Person ein wachsames Auge zu halten, und in Betretungsfall in Arrest ziehen, auch davon dem hiesigen Landgericht so fort Nachricht zukommen zu lassen. Wesel im Landgericht den 4. Augusti 1757.

VIII. Citatio Edictalis einer entwichenen Person ausserhalb Duisburg.

Wir Richter und Bevfiger des Gerichts zu Rees, fügen dir Philip Anton Lampe hiemit zu wissen; daß nachdem du vor wenig Monathen heimlich, mit Hinterlassung einer grossen Schuld: Last, dich von hier weendachten, ohne daß man bisshethin, aller angewandten Mühe ohngeachtet, den Ort deines Aufenthalts erfahren können; und denn deine Gegenwart, zumal bey nunmehr eröfneten Concurs und besonders bey Anweisung deines vorwirreten status, höchst nöthig ist; Als citiren und laden wir dich hiemit und Kraft dieses peremptorie, daß du dich binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, mithin auf den 10. Sept. a. c., vor hiesigem Gericht stellest, und dem Curatori die nöthige Anweisung und dilucidation gibest, fort dahin forgest, wie Creditores befriediget werden, widrigenfalls soll wider dich Gültigkeit bey weitem Ausbleiben rechtlich erkannt und

du vor einen vorsehligen Banquierontier und Fassitten gehalten, und nach denen Banquierontier Edicten wider dich verfahren werden. Wornach du dich zu achten. Nees den 28 Junii 1757.

IX. Civitas Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wir Richter und Vessiger des Gerichts zu Nees, entbieten allen und jeden Creditoren, so an des ehemahligen Rentmeistern Kampe Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen denenselben hierdurch zu wissen, wasmassen nach in obgedachten Kampens Vermögen entstandenen und eröffneten Concurs der von uns bestellte interimis Curator Herr Advocatus Polmann eine gebührende Vorladung ad liquidandum gebeten; wann wir nun solchem Suchen statt gegeben; als citiren und laden wir euch hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Beerbe und das dritte zu Anholt angeschlagen, peremptorie, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern und 3 vor den dritten Termin, mithin den 10 September a. c., eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermög, auch alsdann, nemlich den 10 besagten Septemb. vor uns vor Gericht auhier gestellet, die documenta zur justification eurer Forderung in original produciret, dieselhalb mit dem Curatore ad Protocolum verfaret, gültliche Handlung pfleget, und in deren Entziehung rechtliche Erkännniß und locum in abzufassender Prioritäts Urtheil gewärtiget, mit Ablauf des Termini aber, sollen AaA für beschloffen geachtet, und dieselbige, so ihre Forderungen ad AaA nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch bemelten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abzugeben Nees in judicio den 28 Junii 1757.

Wir zum Landgericht zu Xanten verordnete Landrichter und Assessores entbieten allen und jeden Creditoren, so an der Nachlassenschaft des alhier verstorbenen Lieutenant Wilh. Bernh. von Meyrink einige Forderung zu haben vermeinen unsern Gruß, und fügen denenselben hiermit zu wissen, wasmassen der Herr General. Lieutenant von Meyrink als von ermelten de-mo nachgelassener Bruder und instituirter Erbe, diese Erbschaft nicht antretten will, bevor von dessen viribus information erhalten, und deshalb um eure gebührende Vorladung ad liquidandum bey uns angestanden hat; Wenn wir nun solchem Suchen stat gegeben; als citiren und laden wir euch hiermit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, und das andere in Elebe angeschlagen, peremptorie, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Art zu verificiren vermög, ad AaA anzeigen, auch alsdann auf den 16 September a. c., auf der Landgerichtsstube euch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderungen in originali produciret, mit Ablauf des Termini aber gewärtiget, daß dieselbige, so ihre Forderung ad AaA nicht gemeldet oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden solle. Wornach sie sich zu achten. Xanten den 1 Junii 1757.

X. A V E R T I S S E M E N T.

Es dienet zur Nachricht, daß von der sehr vortheilhaften dreysehenden Lotterie in der Reichsstadt Dortmund, aus 20000 Loosen, und 26036 Gewinnen bestehend, beym Buchhändler J. E. Voetiger in Duisburg, Loose zu bekommen; die Einlage in der ersten Classe ist 2 Guld. holl., in der 2 ten 3 Gulden, in der dritten 5 Gulden und in der vierten 8 Gulden, also durch alle Classen 18 Gulden. Weil den 21 November der Anfang mit Ziehung der Lotterie gemacht wird, also werden die Liebhaber sich dieser Zeit bedienen und desto geschwinder ihre Einlage einsenden. Näher kan man davon unterrichtet werden in dem Plan, welcher daselbst ausgegeben wird. Nach sind Loose zu bekommen in Wesel bey Hn Bredow, in Elebe bey Hn Mohberg, in Ereyfeld bey Hn Orts, im Hamm bey Hn Hg, in Iserlohn bey Herrn Albrecht, in Altena bey Herrn Welholz, und in Mülheim an der Ruhr beym Käyserl. Posthalter Herrn Bergfeldt.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey laßen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.